

A6 Eine unabhängige Ermittlungsstelle für Polizeidelikte – Institutionalisierten Rassismus bekämpfen

Antragsteller*in: Viona-Loreen Merkle (KV Tübingen)

Tagesordnungspunkt: 9 V-Anträge

Status: Zurückgezogen

Antragstext

1 Eine handlungsfähige unabhängige Polizei-Beschwerdestelle

2 In Baden-Württemberg gibt es seit 2016 die Stelle der Bürger*innenbeauftragten
3 mit einer Zuständigkeit der Polizei. Diese soll primär eine Mediation zwischen
4 Verwaltung und Bürger*innen ermöglichen. Es können also auch Beschwerden über
5 Diskriminierung durch die Polizei eingereicht werden, jedoch dient eine
6 Beschwerde bei der/dem Bürger*innenbeauftragten nicht, um diese Fälle effektiv
7 zu verfolgen und aufzuarbeiten. Ein Recht auf Akteneinsicht und
8 Ermittlungskompetenzen besteht bisher nicht. So darf die Beschwerdestelle in
9 Baden-Württemberg nicht tätig werden, wenn Polizei und Staatsanwaltschaft
10 bereits ermitteln und auch laufende Untersuchen müssen vorläufig beendet werden,
11 sobald ein Straf- oder Disziplinarverfahren angestoßen wird. Dieser Zustand
12 verhindert die Aufklärung strukturelle Missstände und muss dringend reformiert
13 werden.

14 Wir fordern eine handlungsfähige polizeiexterne Ermittlungsinstitution mit
15 uneingeschränkter Akteneinsicht sowie weitreichenden Ermittlungskompetenzen, um
16 Fälle von Diskriminierung endlich effektiv aufzuklären zu können. Eine mögliche
17 Form könnten Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit der Spezialisierung auf
18 Polizeidelikte sein. Der Auftrag einer Polizei-Beschwerdestelle muss sein,
19 strafrechtliche Ermittlungen bei dem Verdacht auf Misshandlungen oder
20 Todesfällen in Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen durchzuführen, das
21 bisherige Prinzip der bloßen Mediation reicht bei weitem nicht aus.

22 Diskriminierende Strukturen bekämpfen

23 Institutionalisierte Diskriminierung in der, sowie durch die Polizei ist
24 Realität. Sie findet statt, wenn diskriminierende Differenzierung für einzelne
25 Polizist*innen handlungsleitend wird, unabhängig von der Intention oder der
26 persönlichen Einstellung. Beispiele hierfür sind unabhängige Personenkontrolle,
27 die aufgrund von ethnisch-kulturellen Zuschreibungen durchgeführt werden.

28 Menschen mit Migrationsgeschichte werden dabei überdurchschnittlich häufig
29 kontrolliert, weil sie „aus polizeilicher Erfahrung“ eher als kriminell
30 verdächtigt werden oder pauschal als Teil eines „typischen Clanmilieus“
31 beschrieben werden. Diese Praxis muss konsequent bekämpft werden. Eine
32 Kennzeichnungspflicht für Polizist*innen auch außerhalb von Großveranstaltungen
33 ist hierfür essenziell. Polizist*innen müssen jederzeit identifizierbar sein, um
34 Diskriminierung und Gewalterfahrungen melden und zur Anzeige bringen zu können.

35 Armutskriminalität wird von der Polizei häufiger erfasst als Formen der
36 Kriminalität durch höhere Schichten und Klassen. Zusätzlich wenden sich Menschen
37 mit geringer Beschwerdemacht, wie beispielsweise Obdachlose oder Menschen mit
38 Kommunikationsschwierigkeiten nur selten an die Beschwerdestellen. Bildung,
39 Klassenzugehörigkeit und ökonomische Ressourcen haben einen erheblichen Einfluss
40 auf eine Einleitung oder eben keine Einleitung eines Beschwerdeverfahrens.
41 Deshalb braucht es eine niedrigschwellige Öffentlichkeitsarbeit einer Polizei-
42 Beschwerdestelle in Baden-Württemberg, die gezielt auch Menschen mit geringer
43 Entscheidungsmacht erreicht. Ihre Hürden müssen stets mitgedacht und der Zugang
44 zu Beschwerdestellen so einfach wie möglich gestaltet werden.

45 Innerhalb der Polizei müssen antirassistische Strukturen etabliert werden, dazu
46 gehörten verpflichtende Fortbildungsmaßnahmen, die zur Aufklärung und dem Abbau
47 diskriminierender Strukturen führen. Diskriminierendes Verhalten muss konsequent
48 verfolgt und unterbunden werden.

49 Darüber hinaus braucht es eine standardisierte Erfassung rassistischer
50 Verdachtsfälle durch Polizeibeschäftigte in Baden-Württemberg, um
51 diskriminierende Strukturen sichtbar zu machen und gezielte Maßnahmen zur
52 Bekämpfung entwickeln zu können.

53 Zudem müssen gesetzliche Grundlagen und Dienstvorschriften, die rassistisches
54 Handeln der Polizei ermöglichen und fördern, wie die verdachtsunabhängige
55 Kontrollnorm oder die Residenzpflicht evaluiert und abgeschafft werden.

Unterstützer*innen

Richard Langer, Finn Schwarz, Antonia Kind, Miriam Kovacevic